

IG Klettern Niedersachsen e.V.

c/o Joachim Fischer
Am Freibad 2
D- 31171 Nordstemmen
Tel.: 05069 / 516 700
Fax.: 05069 / 516 702
Mail: vorstand@ig-klettern-niedersachsen.de
Internet: www.ig-klettern-niedersachsen.de



IG Klettern Niedersachsen e.V.
Joachim Fischer, Am Freibad 2, 31171 Nordstemmen

Landkreis Hameln-Pyrmont
FD Naturschutz und Landwirtschaft
Herr Halbauer
Am Stockhof 2
31785 Hameln

20.05.2004

Neufassung der Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Hameln-Pyrmont

hier: Stellungnahme als betroffene Nutzungsberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Halbauer,

wie Sie uns mit Schreiben vom 19.04.2004 mitteilten, ist von Ihnen die Neufassung der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Hameln-Pyrmont vorgesehen.

Wie dem beiliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen ist, soll nach § 4 "Verbote" (2) Nr. 3 das Beklettern und das Anbringen von Haken oder Steighilfen sonstiger Art an den in der Anlage aufgeführten Felsklippen verboten werden. Von dem Verbot wären folgende Felsklippen betroffen:

bereits als Naturdenkmal ausgewiesene Felsklippen:

am lth: Fahnenstein (ND HM 29)
 Garwindelstein (ND HM 30)
 Falkenstein (ND HM 31)
 Adam und Eva (ND HM 32)
 Mönchstein (ND HM 150)

zur Neuausweisung als Naturdenkmal vorgesehen:

am Deister: Teufelskanzel (ND HM 176)
im Kanstein: Mittagsfels (ND HM 221)

Anmerkungen zu den einzelnen Felsen

Die bereits als Naturdenkmal ausgewiesenen Felsen Fahnenstein, Garwindelstein, Falkenstein sowie Adam und Eva liegen im Naturschutzgebiet "Naturwald Saubrink/Oberberg". Die Naturschutzgebietsverordnung trat am 12. Mai 1986 in Kraft und beinhaltet ein Wegegebot aufgrund dessen das Beklettern der vorgenannten sowie einer Reihe weiterer im Naturschutzgebiet liegender Felsen seit dem nicht mehr erlaubt ist, da man hierzu die Wege verlassen müsste.

Bei der Teufelskanzel im Deister handelt es sich um einen Felsen, der bislang nicht beklettert wurde, zumal dieser dafür auch weitgehend unattraktiv ist. An diesem Zustand soll sich, wie der Kletterkonzeption Niedersachsen zu entnehmen ist, zukünftig auch nichts ändern.

Der Mönchstein im nördlichen Ith und der Mittagsfels im Kanstein (Thüster Berg) sind hingegen Felsen von großer Bedeutung für die Kletterer, mit einer langen klettersportlichen Tradition. Am Mönchstein wird seit mindestens 1935 und am Mittagsfels sogar seit etwa 1910 geklettert. Darüber hinaus befinden sich beide Felsen inmitten von gern besuchten Klippenreihen und sind somit für die Kletterer attraktive Bestandteile zweier sehr beliebter Klettergebiete.

Anmerkungen zum Beklettern von Felsen, die als Naturdenkmäler ausgewiesen sind

In Niedersachsen wird an zahlreichen seit jeher bzw. zwischenzeitlich als Naturdenkmal ausgewiesenen Felsklippen geklettert. Beklettert werden als ND ausgewiesene Felsen im Landkreis Holzminden (12 Felsen), im Landkreis Hildesheim (3 Felsen), im Landkreis Northeim (ca. 45 Felsen), im Landkreis Goslar (ca. 25 Felsen) und im Landkreis Osterode (6 Felsen). Die für diese Felsen bestehenden ND-Verordnungen enthalten allesamt kein Kletterverbot und ein solches ist nach den uns vorliegenden Informationen auch von keinem der Landkreise vorgesehen.

Anmerkungen zur Abwägung zwischen den Schutzziele und dem Beklettern

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz besagt in § 27 "Naturdenkmale" (2): "Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten." Und des weiteren in (3): "Die Verordnung kann bestimmte Handlungen untersagen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung gefährden oder stören könnten."

Unsres Erachtens wird durch das Beklettern von Felsen die Felssubstanz und damit die Felsgestalt weder zerstört, beschädigt und verändert, noch ist sie daher einer entsprechenden Gefährdung ausgesetzt. Das Beklettern kann allerdings dazu führen, dass eine gegebenenfalls vorhandene, aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle und schützenswerte Flora und Fauna gestört und unter Umständen gefährdet werden kann.

Von daher ist es sinnvoll nicht nur für Naturdenkmale, sondern für alle Felsen, die unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen, Kletterregelungen zu vereinbaren und umzusetzen, die den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung tragen. In Form der Kletterkonzeption Niedersachsen wurde von den Klettervereinigungen (DAV, IG Klettern, Naturfreunde) daher allen niedersächsischen Behörden zu Beginn des Jahres 2000 ein entsprechender Vorschlag zur Regelung des Klettersports an den niedersächsischen Felsen unterbreitet. Grundlegendes Ziel bei der Erarbeitung dieser Kletterkonzeption war, differenzierte Lösungen für eine naturverträgliche Gestaltung des Kletterns an den niedersächsischen Felsen aufzuzeigen.

Nach unserer Einschätzung rechtfertigen die für die Felsen im Verordnungsentwurf zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hameln-Pyrmont (Anlage 1) und damit auch die im Niedersächsischen Naturschutzgesetz genannten Schutzziele kein pauschales Kletterverbot. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch auf das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 2001 (Az.: 8 KN 38/01) hinweisen, welches aufgrund einer Normenkontrolle der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide" gefällt wurde. Bei der Normenkontrolle ging es um ein in die novellierte LSG-Verordnung aufgenommenes pauschales Verbot darüber, dass Fließgewässer mit Booten und Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden dürfen.

Für akzeptabel halten wir hingegen ein Verbot bezüglich des Anbringens von Haken. Das Setzen dieser zur Selbstsicherung des Kletternden dienenden Fixpunkte sind zwar nur mit einem punktuellen und geringfügigen Eingriff in die Felssubstanz verbunden (wenige Zentimeter tiefes Bohrloch), kann aber dennoch als Beschädigung bzw. Veränderung des Naturdenkmals gewertet werden. Insofern würde ein solches Verbot das Einrichten weiterer Kletterrouten untersagen.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausführungen können wir daher dem uns vorgelegten Verordnungsentwurf - soweit er das Klettern betrifft - nicht zustimmen. Eine differenzierte Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und denen des Klettersports hat bislang nicht stattgefunden. Dem Verordnungsentwurf sind darüber hinaus keine stichhaltigen Gründe zu entnehmen, die unseres Erachtens ein pauschales Kletterverbot an Naturdenkmälern rechtfertigen würden.

Auch möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir angesichts des bislang guten Verhältnisses zwischen Ihrer Unteren Naturschutzbehörde und uns sehr enttäuscht darüber sind, recht unvermittelt mit einem geplanten Kletterverbot an als Naturdenkmälern vorgesehenen Felsen konfrontiert zu werden. Dies hat bereits zu deutlichem Unverständnis und - zu unserem Bedauern - einer Trübung der von uns bislang als angenehm empfundenen Atmosphäre zwischen Ihrer UNB und uns bzw. unseren Mitgliedern geführt.

Für eine gemeinsame, konstruktive Ausarbeitung einer naturverträglichen Regelung für die zur Disposition stehenden Felsen, unter Abwägung und Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und klettersportlichen Belange, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für ein solches Vorgehen hat sich auch der amtierende niedersächsische Umweltminister Hans-

Heinrich Sander aufgrund einer entsprechenden Anfrage der Landtagsfraktion Bündnis 90/Grüne (Landtagsdrucksache 15-0111) öffentlich ausgesprochen, wie dem Protokoll der Landtagsplenarsitzung vom 14. bis 16.05.2003 (Seite 662 f) zu entnehmen ist, das wir Ihnen als Anlage beigefügt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Fischer
(1. Vorsitzender)

Anlage